ZBB 2005, 294

KWG § 37; VwVfG § 37 Abs. 1

Zur Bestimmtheit einer Anordnung der BaFin zur Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte

VGH Kassel, Beschl. v. 23.03.2005 – 6 TG 3675/04 (rechtskräftig), ZIP 2005, 1225 (LS)

Leitsätze:

1. Eine behördliche Anordnung zur Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte ist dann hinreichend bestimmt, wenn das Ziel der Abwicklung für das betroffene Unternehmen deutlich wird. Es ist nicht geboten, dass die Behörde selbst die Auswahl unter verschiedenen Abwicklungsmodalitäten trifft.

2. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn die Behörde einen Abwickler bestellt hat. Das Unternehmen kann in diesem Fall den Erlass behördlicher Weisungen an den Abwickler zu den Modalitäten der Abwicklung beantragen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG